



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Jugend und Soziales
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2020/0130

öffentlich

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerordentlicher Betreuungsangebote der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Zeit vom 16.03. bis 30.04.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

19.05.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigelegte Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt.

Kosten/Folgekosten

Die Stadt Beckum verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung als auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für April 2020 und auf den anteiligen Beitrag seit dem Zeitpunkt der Schließung der Angebote am 16.03.2020.

Ausgehend von den aktuellen Sollstellungen ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rund 251.300 Euro für den Zeitraum 16.03. bis 30.04.2020 zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

- 030101.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte:.....31.700 Euro
- 060701.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte:..... 219.600 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Einnahmefall auf kommunaler Ebene zu 50 Prozent zu übernehmen. Dieser wird für den Monat April 2020 circa 167.500 Euro betragen, so dass mit einer Erstattung in Höhe von 83.750 Euro zu rechnen ist.

Mit einer Kompensation des Einnahmefalles für den hälftigen März 2020 in Höhe von ebenfalls rund 41.850 Euro durch das Land ist nicht zu rechnen. Dieser Ausfall geht zu Lasten des städtischen Haushaltes.

Für die Erstattung der Einnahmefälle der Betreuungsträger für die anderen Betreuungsarten in den Grundschulen für den Zeitraum 16.03. bis 30.04.2020 entstehen Aufwendungen in Höhe von circa 15.000 Euro. Von diesen 15.000 Euro wird das Land voraussichtlich 5.000 Euro an die Stadt Beckum erstatten.

Insgesamt ist mit einer Landeserstattung in Höhe von 88.750 Euro zu rechnen.

Finanzierung

Die Erträge für die Angebote zur Förderung der Kindertagespflege und von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich sind im Haushalt 2020 veranschlagt. Der zu erwartende Einnahmeausfall wird circa 251.300 Euro betragen. Dieser Einnahmeausfall wird zu einem Teil aus einer zu erwartenden Erstattung des Landes von circa 83.750 Euro kompensiert werden können. Dieser nicht veranschlagte Ertrag ist anteilig in Höhe von 73.200 Euro unter dem Produktkonto 060701.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – und anteilig in Höhe von 10.550 Euro unter dem Produktkonto 030101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – zu vereinnahmen.

Die Landeserstattung zur teilweisen Kompensation der Einnahmeausfälle der Betreuungsträger in Höhe von 5.000 Euro ist unter dem Produktkonto 030101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – zu vereinnahmen.

Die zusätzlichen Aufwendungen für die Erstattung der Elternbeiträge an die Betreuungsträger in den Grundschulen für die anderen Betreuungsarten in den Schulen in Höhe von 15.000 Euro werden außerplanmäßig bei Produktkonto 030101.531726 – Weiterleitung der Mittel für Ganztagsschule an Kooperationspartner – bereitgestellt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden (vergleiche § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (vergleiche § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann und Ratsmitglied Karsten Koch haben am 02.04.2020 die als Anlage zur Vorlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung getroffen.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat der Stadt Beckum zur Genehmigung vorgelegt.

Anlage(n):

Dringlichkeitsentscheidung